

Im Einzelnen:

a) Verletzungen aus UN-BRK

UN-BRK obwohl Bundesgesetz, wird nicht angewendet- die Schutzpflichten werden ins Gegenteil verkehrt.

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 53 ff.:

Die menschenrechtlichen Normen der UN-BRK sind geltendes Recht (Bekanntmachung des Inkrafttretens im BGBK 2009, S. 818). Den Rechtsanwendungsbefehl sieht das BVerfG aufgrund Art 59 Abs. 2 iV Art 20 GG, dieser richtet sich an alle Stellen der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt richtet (BVerfGE 59, 63 (90); 63 343 (355); 77 170 (210; 90, 286 (364); 104, 151 (209).

„Die Konvention ist durch das Ratifizierungsgesetz einfaches Bundesgesetz und damit mit demselben Rechtsanwendungsbefehl ausgestattet wie alle anderen formellen Gesetze.“ (Rosenow, Vortrag im Rahmen des 10. Hans-Böckler-Forums für Arbeits- und Sozialrecht, Berlin 5-6.3.2015, S. 8).

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 20 ff.:

Damit sind nach UN-BRK verletzt:

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln..

Artikel 5 Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Art. 13 Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und

altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 75 ff.

4. Zum Begriff der angemessenen Vorkehrungen der UN-BRK und Art 13. UN-BRK Zugang zur Justiz

Zum Begriff der angemessenen Vorkehrungen aus:

Angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungsdimension im Recht, Menschenrechtliche Forderungen an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, Rechtsgutachten erstattet für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer, 2018

S. 7

Die UN BRK gewährleistet ihnen den gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten (Art. 1 UN BRK). .. Deswegen entscheidet die Auslegung des Begriffs „angemessene Vorkehrungen“ über den Inhalt des Verbots der Diskriminierung. Dessen Deutung ist für den menschenrechtlichen Schutz von Menschen mit Behinderung zentral.

S. 8

1.2 Reichweite des Begriffs in der UN-BRK

Diskriminierung ist „jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ... beeinträchtigt oder verhindert wird“ (Art. 2 I UN BRK). Das dagegen gerichtete Verbot gebietet Unterlassungen und verpflichtet zum Handeln in Gestalt angemessener Vorkehrungen. Dieser Begriff leitet auch die nach Art. 8 UN BRK geforderten Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung. „Angemessene Vorkehrungen“ sind „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem besonderen Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichwertig mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen und ausüben können“ (Art. 2 II UN BRK). Sie bezeichnen die im Einzelfall erforderlichen Reaktionen auf unstatthafte Diskriminierungen eines Menschen wegen seiner Behinderung. Sie kennzeichnen die Rechtsfolge und nicht den Tatbestand des Verbots einer Diskriminierung. Angemessene Vorkehrungen haben eine Diskriminierung abzuwenden. Sie müssen dafür geeignet wie erforderlich sein und dürfen für den Verpflichteten keine unzumutbare Belastung darstellen.

Außerdem Art. 25 UN-BRK und insbesondere die wiederholte Kritik, endlich Vorkehrungen zu treffen, dass erhöhte Sorgfaltspflichten bestehen, dass Behinderte ihre Einwilligung in Behandlung gegeben haben. Dies ist hier zentral, den die Bf hat explizit mit Verweis auf ihre Grunderkrankung und die adversen Folgen die Untersuchung abgelehnt, die trotzdem versucht wurd. Das Gericht sieht darin keinen groben Fehler und legt über 20 Jahre Urteile zugrunde, die eine Mitschuld ausurteilen.

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 30 ff.:

4. Der Vorgang spiegelt zudem auch die Kritik der UN-BRK im Staatenprüfverfahren von 2023 (Abschliessende Bemerkungen des zweiten und dritten periodischen Bericht über Deutschland):

Gesundheit (Art 25)

57. Der Ausschuss ist besorgt über ...

c) Das Fehlen von Rechtsvorschriften, insbesondere im BGB, über die Bereitstellung von medizinischer Informationen für Menschen mit Behinderungen in barrierefreien Formaten, um sicherzustellen, dass ihre freiwillige Einwilligung in Kenntnis der Sachlage gleichberechtigt mit anderen vor jedem medizinischen Eingriff eingeholt wird.

Der Vorfall lässt sich hierunter subsumieren:

Es wäre (gegenseitig) am Telefon wahrzunehmen gewesen, dass die Untersuchung wegen einer genetischen Erkrankung mit übermässigen schmerzhaften Konsequenzen bei Eingriff abgelehnt worden war und der Termin für die Sonographie vereinbart war und besondere Sorgfalt anzulegen, dass der abgelehnte Eingriff ohne weitere Kommunikation nicht doch einfach gemacht wird. Und nicht wie hier am Telefon zu suggerieren, dass die Massgabe der Ast, welche Untersuchung gemacht wird berücksichtigt werde, wie nicht.

Es gehört dazu überhaupt wahrzunehmen, wenn behinderte Menschen etwas ablehnen und nicht selbstherrlich zu entscheiden. Weil der Gegner auch überhaupt keine Erfahrung bei EDS verfügt- wie er eindrucksvoll bewiesen hat, indem er nicht wusste wie schmerzhaft hier Bindegewebsverletzungen sind.

Hier sind Massnahmen sind zu entwickeln. Und der Vorfall angemessen zu entschädigen, denn „den Grundfunktionen des Haftungsrechts liegt auch eine Präventions- und Verhaltenssteuerung inne“ (Schwintowski, Schah-Sedi, Schah-Sedi, Die Bemessung des taggenauen Schmerzensgeld, 1. Auflage, 2013, S. 73 Rn 213).

Beweise, dass die Bf bschwerbehindert ist.

Die Seltene Genetische Erkrankung, Ehlers-Danlos Syndrom war Grundlage des Verfahrens und der Wiedereinsetzungen (K 7, K 29 u.A.).

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 47 ff.

4, Wegen dauerhafter schwerer Erkrankung/Behinderung werden längere Fristen benötigt und es kann auch nicht ein Antrag mit komplexer Sach- und Rechtslage bei der Beratungsstelle zum Diktat gegeben werden.

a) Die schweren dauerhaften Symptome der genetischen Grunderkrankung, Ehlers-Danlos Syndrom hat die Bf regelmässig dargetan und anhand Diagnose bewiesen: u.a. Leitsymptom **schwere Fatigue**, vielfältige Schmerzen; Schwerbehinderung 70 GdB mit Merkmal Gehbehinderung; arztseits Merkmal Begleitung und hilflose Person empfehlen, ausweislich Befundberichten Brainfog (Konzentrationsstörungen, Schwierigkeiten Kurzzeitgedächtnis, insbes. Stehen, Sitzen)

b) Fatigue im Recht als Einschränkung der Geschäfts- und Testierfähigkeit

c) Behinderung ist, wie anhand des § 2 SGB IX dargetan, wenn eine körperliche, seelische, geistige Sinnesbeeinträchtigung fortdauernd vorliegt, eine Schwerbehinderung ist, wenn ein GdB über 50 vorliegt. Auch aus den unter K 21 vorgelegten Schwerbehindertenausweis, 70 GdB und Merkmal Gebinderung und Pflegegrad III geht hervor, dass diese dauerhaft erteilt wurden.

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 17 ff.:

Es wird ferner wiedergegeben, dass Fatigue vorliege. Ausweislich der Diagnose K 1 liegt schwere Fatigue vor.

Sodann wird behauptet, die Bf habe ihre Erkrankung nicht angemessen dargelegt.

Es liegen folgende Beweise vor:

Diagnose einer genetischen Erkrankung (eine genetische Erkrankung liegt immer vor) vom 27.01.20, K 1:

u.a. folgende Leitsymptome, schwere Fatigue, vielfältige Schmerzen.

Behinderung ist, wie anhand des SGB 1 dargetan, wenn diese fortdauernd vorliegt. Auch aus den unter K 21 vorgelegten Schwerbehindertenausweis und Pflegegrad III geht hervor, dass diese dauerhaft erteilt wurden.

Sodann war unter K 25 vorgelegt worden, dass die Fachärzte u.A. wegen Brainfog das Merkmal Hilflöse Person empfehlen. Wegen des vermehrt auftretenden Brain Fog (seit Mai 2024 arztseits bestätigt), (die bei der Grunderkrankung vorkommende) deutliche Einschränkung bei Konzentration etc. war im Mai auch das Merkmal Begleitung und Hilflöse Person empfohlen worden, entsprechende Seiten anbei- die Versorgung seltener Erkrankungen muss immer erstritten werden. Multitasking ist nicht mehr möglich.

Sodann waren unter K 28 vom 13.10.25 ein aktuelles und alte ärztliche Atteste vorgelegt worden, aus denen fortlaufend bestätigt wird:
eingeschränkte Verhandlungsfähigkeit,

wegen folgenden Leitsymptomen: schwere Fatigue, Schmerzen an vielfachen Stellen, Propriozeptive Störung der Motorik, Störungen des Gleichgewichts, Gangstörungen, Zusammenstöße mit Hindernissen, Stürze, Koordinationsschwierigkeiten;

*Und mittlerweile verstärkt die dort u.A. folgende Minorkriterien:
kognitive Probleme (Gedächtnis, Aufmerksamkeit, Konzentration, Orientierung),*

Probleme mit Konzentration und Orientierung wurden auch im Arztbrief vom 08.05.24, Neurologie UK Aachen (Anlage 2) vermerkt.

Dergleichen wurde von Dr. Gärtner am 06.03.23. am 19.04.24 Verhandlungsunfähigkeit erklärt und am 19.01.24 erklärt, dass die Patientin allgemein nicht länger als 2 h am Tag belastbar ist, weswegen auch volle Erwerbsminderungsrente bezogen wird.

Die längeren Fristen, die die UN-BRK vorsieht, wurde in allen Verfahren grundsätzlich missachtet, beschwigen oder pauschal abgelehnt.

In Sachen persönliche Unversehrtheit ist nach UN-BRK eine anwaltliche Vertretung zu stellen. Dies fand nicht statt, weil zwischen hauptsächlich ablehnender Pkh Bewilligung und erster Terminierung nur 6 Wochen lagen und für die Beschwerden wurde auch keine Vertretung gestellt. Aus dem Sozialhilfesatz mit erheblicher Belastung aus seltener Erkrankung ist eine solche auch nicht zu finanzieren (siehe Pkh Anträge).

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 5 ff.:

1.Zur wiederkehrenden Meinung, die Fristen seien hinreichend gewesen.

a) Die Bf hatte von Anfang an deutlich gemacht, dass sie wegen schwerer Erkrankung und Behinderung längere Fristen braucht.

b) Hinzu kommt, dass die Bf im Pkh Verfahren nicht anwaltlich vertreten war und dieses als juristische Laiin selber führte.

c) Behinderte Personen haben Anspruch nach UN-BRK auf angemessene Vorkehrungen, angemessene verfahrensbezogene Vorkehrungen, Verfahrenstempo, Pausen. Auch das GG verweist darauf wirksamen Zugang zur Justiz zu gewährleisten.

d) Es bestehen besondere Schutzrechte bei persönlicher Unversehrtheit in Sachen anwaltlicher Vertretung.

e) Stattdessen gab es ein beschleunigtes Verfahrenstempo, das Hauptverfahren war ins Pkh Verfahren verlegt worden.

f) Für die Beschwerde gegen den nur minimalst bewilligten Pkh Beschluss wurde Beschwerde eingelegt- allerdings musste wegen dem schnellen Tempo und der wegen Behinderung deutlich verlangsamten Bf hierfür Wiedereinsetzung beantragt werden

Beschweigen des Klagegrundes Seltene genetische Erkrankung und der Implikationen in Bezug auf massive und lang anhaltende Schmerzen ausweislich Befunden und medizinischer Fachliteratur und auch in Bezug auf Fristen.

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 92:
Seltene Erkrankungen sind schwer.

“There are over 6000 rare diseases that are chronic, progressive, degenerative, disabling and frequently life threatening.... Over 72% of rare diseases are genetic.” (Eurordis, Factsheet “Equity for people with a rare disease”, https://download2.rarediseaseday.org/2020/Factsheet_Advocating%20for%20equity.pdf).

Personen mit Seltenen Erkrankungen haben eine multiple Problemlage:
Kampf um Gesundheitsversorgung;
finanzielle Vulnerabilität;
soziale Vulnerabilität (auch innerhalb betroffener Familien)

Studien hierzu:

Eurordis rare barometer survey “Juggling care and daily life: The balancing act of the rare disease community” (<https://innovcare.eu/survey-juggling-care-daily-life-balancing-act-rare-disease-community/>);

Deutscher Ethikrat. Ad hoc Empfehlungen zu Seltenen Erkrankungen, <https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Ad-hoc-Empfehlungen/deutsch/herausforderungen-im-umgang-mit-seltenen-erkrankungen.pdf>).

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 55 ff.:

5. Der medizinische Sachverhalt wurde nicht zur Kenntnis genommen und auch richterseite die Sachkunde nicht nachgewiesen

Die Würdigung eines nicht einfach medizinischen Sachverhalts... erfordert... „ – darauf wies der BGH ausdrücklich hin (BGH NJW 2000, 1946) – „eine spezielle Sachkunde und wird nicht schon durch die Kenntnis allgemeiner Erfahrungssätze ermöglicht, die sich das Gericht in anderen Verfahren oder aus vorgelegten schriftlichen Gutachten angeeignet haben mag.“

Eine seltene genetische Erkrankung und ihre Auswirkungen kann schon ein normaler Arzt nicht beurteilen, weswegen es für Seltene Erkrankungen SpezialistInnen gibt (dazu wiederkehrend Studien zu Seltenen Erkrankungen, z.B. Ehtikrat, Ad hoc Empfehlungen zu Seltenen Erkrankungen, 2018). Der Richter war nicht mal in der Lage geschlechterspezifisch bei Brustverletzungen zu differenzieren.

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 91 ff:

17. UN-BRK

Sicherstellen, dass ein möglichst breites Spektrum von Menschen mit Behinderungen beteiligt ist (Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (CRPD/C/GC/3).

Seltene Erkrankungen, die oft die ganze Palette an Diskriminierungen aufweisen und noch eine spez. multiple Problemsituation, dazu auch Studien und andere Nachweise, sind nicht auszuschliessen.

b) Verletzung anderer nationaler Normen: Das Verfahren war zudem auch bei nationaler Rechtsprechung von weiteren gravierenden Rechtsfehlern geradezu durchzogen- offensichtlich ging es nur darum, die Rechtsordnung zu verweigern: die Sachlage wurde verfälscht; die Rechtsprechung des BGH zu Schmerzensgeld wurde nicht angewandt, so wurde ein Urteil mit einer anderen Verletzung gewählt, wo das Opfer erheblich mitschuldig war und dieses über 20 Jahre alte Urteil auch nicht indexiert; es fand keine mündliche Verhandlung statt; über die Kostengrundentscheidung soll das Opfer nun de facto den Gegner zahlen.

Behinderte und Unbemittelte haben keinen Anspruch auf die gesetzliche Fristrechnung im Pkh Verfahren:

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 24:

Am 12.02.26, zugestellt am 18.02.26 wurde in 36 T 8/25 die Gehörsrüge wegen Verspätung als unzulässig abgelehnt und dazu §§ 187, 188 BGB und §§ 222, 321a ZPO zitiert.

Dies ist falsch, denn die Frist wurde ausweislich Fristrechnung eingehalten.

Da am 06.01.26 zugestellt wurde, beginnt die Fristberechnung am darauffolgenden Tag, also der Folgetag ist der erste Tag der Frist (§ 187 BGB).

§ 188- zum Fristende: Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

§ 222 ZPO beinhaltet: Fällt ein Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag.

Ausweislich § 321a ZPO beträgt die Frist für eine Gehörsrüge 2 Wochen.

Auch BVerfG, Beschluss vom 03.04.2018, Az. 2 BvR 547/18: bei der Berechnung der Frist der Tag der Zustellung der Entscheidung nicht mitzuzählen ist und die Frist erst am Tag danach beginnt. Damit bestätigte das BVerfG die allgemeinen Grundsätze der Fristberechnung auch für Verfassungsbeschwerden.

Ausweislich Faxprotokoll war die Gehörsrüge am 21.01.26 eingegangen. Damit war die Gehörsrüge innerhalb der gesetzlichen Frist eingegangen

Unbemittelte und Behinderte haben keinen Anspruch auf Fristrechnung, wegen Mittellosigkeit, wegen Behinderung, Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26 Seite 43:

Gehörsrüge wurde mit Wiedereinsetzung am 28.03.25 eingelegt.

Am 07.01.26, zugestellt am 09.01.26 erging unter 36 S 8/25 seitens des LG Berlin II dass der Pkh Antrag zu spät eingegangen sei.

1. Fristrechnung

BVerfG, Beschluss vom 03.04.2018, Az. 2 BvR 547/18:
bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Zustellung der Entscheidung nicht mitzuzählen und die Frist erst am Tag danach beginnt. Damit bestätigte das BVerfG die allgemeinen Grundsätze der Fristberechnung.

Damit beginnt die Frist 23.11.25 und war am 23.12.26 auch nicht abgelaufen.

2. Hilfsweise wird Wiedereinsetzung beantragt.

a) wegen absoluter Mittellosigkeit

Ausweislich Zuck/Eisele, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 6. Aufl., 2021, Rn 685- 88, ist Mittellosigkeit ist ein verschuldenauschiessender Grund bei Fristen am BVerfG.

Das Sozialamt Pankow hat die Sozialhilfe ab November komplett eingestellt und auch trotz diverser vorprozessualer Aufforderungen nicht gezahlt (Nachweis dieser in K 46), zuletzt durch die Behindertenrechtsanwältin der Bf am vom 01.12.25

b) Wegen dauerhafter schwerer Erkrankung/Behinderung

Die Bf braucht schon wegen Behinderung, schwerer genetischer Erkrankung längere Fristen und hat auch rechtlich Anspruch darauf- dies wurde bereits mehrfach dargetan.

Wiedereinsetzung ist zu gewähren, wenn die Fristversäumung nicht auf einem eigenen Verschulden beruht (Greger in: Zöller, ZPO, 34. Aufl., 2022, § 233 Rn. 11).

Die Pkh Bewilligung und das Hauptverfahren genügten nicht gesetzlichen Anforderungen.

Es wird so Pkh erteilt, dass das kein faires Hauptverfahren stattfindet und die Ansprüche nicht nur nicht durchzusetzen sind, sondern dergestalt, dass am Ende das Opfer das deutlich zu niedrige und seit 20 Jahren nicht indexierte Summe dazu nehmen kann, den Anwalt des Gegners zu bezahlen, da ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

In Bezug auf den sozialen Status stellt eine in 2026 erscheinenden Studie fest: „Danach scheint es sowohl bei der PKH (Prozesskostenhilfe) als auch bei der Beratungshilfe äußerst beunruhigende Tendenzen zu geben. Komplizierte Formulare und langwierige Verfahren hielten Menschen zunehmend davon ab, zu ihrem Recht zukommen. Ohne anwaltliche Hilfe seien viele nicht in der Lage, die entsprechenden Anträge auszufüllen. Und versuchten sie

es dennoch auf eigene Faust, sei bei der PKH die Erfolgsquote gering. ... Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung bezweifelt der WZB-Forschungsgruppenleiter auch, ob die Ausgestaltung der Kostenhilfe für sozial Schwache überhaupt noch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gerecht wird. Karlsruhe hatte 2008 aus dem in Art. 20 Abs.1 Grundgesetz (GG) verankerten Sozialstaatsprinzip und aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) die Forderung nach einer weitergehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten im Bereich des Rechtsschutzes abgeleitet. Der Unbemittelte müsse ebenso wirksamen Zugang zur Rechtsdurchsetzung bekommen wie ein Begüterter. Und dieser Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit betreffe mitnichten nur den prozessualen, sondern auch den außergerichtlichen Bereich, so das BVerfG (Beschl. v. 14.10.2008, Az. 1 BvR 2310/06).“ (zitiert aus: Zugang zum Recht immer beschwerlicher „Wir erleben den Zusammenbruch des Beratungshilfesystems“ von Hasso Suliak, 09.12.2025, [Hier kann musterhaft gezeigt werden, dass auch, wenn es Pkh geben sollte, diese so erteilt wird, dass man sich das Hauptverfahren auch sparen kann.](https://www.lto.de/recht/juristen/b/zugang-zum-recht-pkh-beratungshilfe-anwaltschaft-brak-wzb; Wrase, Michael/Behr, Johanna/Günther, Philipp/Mobers, Lena/Thies, Leonie (2022): Zugang zum Recht in Berlin. Zwischenbericht explorative Phase, WZB Discussion Paper, P 2022-004, Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Studie erscheint 2026)</p></div><div data-bbox=)

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 21 ff.:

7. Der Pkh Beschluss genügt nicht den Anforderungen bei Pkh

- a) Ausweislich Beschluss 28.10.19 – 2 BvR 1813/18 zur Beweisantizipation:
- b) Ausweislich Beschluss 29.11.19 1 BvR 2666/18 zur Höhe des Schmerzensgeldes: hat nach Rechtsprechung und Literatur zu § 114 ZPO ein Rechtsschutzbegehren im Rahmen einer bezifferten Schmerzensgeldklage in aller Regel dann hinreichende Aussicht auf Erfolg, wenn der verlangte Betrag noch vertretbar erscheint, in dem sich die richterliche Ermessensausübung in dem Fall noch bewegen kann.

**Das Hauptsacheverfahren wurde deutlich mangelhaft geführt:
kein Sachverständigengutachten zu Schmerzen,
keine Zeugenanhörung zu Schmerzen.**

**Der Grunderkrankung, deren instabiles Gewebe schmerzempfindlich macht,
keine Zeugenanhörungen zu Schmerzen,
keine Wertung des Schmerzprotokolls und keine Wertung der Medikation,
keine Wertung des Regulierungsverhalten des Gegners, seiner Pfflichtversicherung,
keine Indexierung und Entwicklung der Schmerzensgelder
und auch keine Auseinandersetzung mit der UN-BRK.**

Um zu gewährleisten, dass keine Rechtsanprüche durchgesetzt werden, wird das Verfahrensrecht gebrochen: es findet keine mündliche Verhandlung statt, es findet keine Beweisaufnahme statt, im Urteil werden falsche Tatsachen behauptet, die materiellrechtliche Rechtsprechung verletzt und dem Opfer die Gegnerkosten auferlegt, um möglichst abzusichern, dass aus dem niedrigst und gegen die Rechtsprechung ausgeurteilten Schmerzensgeld nicht behalten, sondern draufzuzahlen ist.

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 32 ff.:

Am 22.11. erhielt die Bf ein neues Protokoll zur Hauptverhandlung zugestellt, darin wurde erklärt, dass niemand erschienen sei.

Am 22.11. erhielt die Bf das Urteil zugestellt:

Zunächst wird der Tatvorgang völlig entstellt, die Bf hat keineswegs vorgetragen, die Angestellte des Gegners habe ihr an die Brust gegriffen. Sie hat ständig erklärt: diese habe aus dem nichts heraus ihre rechte Brust ergriffen, stark gequetscht und verdreht. Das ist etwas völlig anderes als an die Brust zu greifen! Wenn der Richter meint, Behinderte können das nicht richtig darstellen, muss er erklären, woher diese Meinung kommt. Sodann hat der Gegner diesen Vorgang auch nie bestritten.

Die Bf hat die Schwester auch nicht hingewiesen. Sie wurde bei den sofort einsetzenden starken Schmerzen lautstark!

Völlig übergangen wird auch, dass die Angestellte nicht angekündigt hat, was passieren wird, üblicherweise wird mit dem Patienten kommuniziert und der Angriff aus dem Nichts heraus geschah.

Aus dem Organisationsverschulden, das bei Ärzten, Praxen, Krankenhäusern unzweifelhaft vorliegt, wenn am Telefon vereinbarte Untersuchungen nicht weitergegeben werden, denn diese müssen Behandlungsabläufe so organisieren und koordinieren, dass die vorgeschriebenen Standards erfüllt sind, machte der Richter ein Kommunikationsdefizit.

Diese schulden dem Patienten daher die sachgerechte Organisation, Koordination, Überwachung, genügen sie diesem Anspruch nicht liegt, ein Organisationsverschulden vor.

Das Organisationsverschulden ist in Unterfall der unerlaubten Handlung.

Sodann erklärt der Richter die unerlaubte Handlung sei nicht vorsätzlich erfolgt- offensichtlich sollte sie nicht schmerzensgeld erhöhend wirken.

Im Arzthaftungsrecht führt eine unerlaubte Handlung allerdings zu einer Schmerzensgelderhöhung. Insbesondere weil die Bf bei der telefonischen Terminvereinbarung die Untersuchung explizit abgelehnt hat und dies mit ihrer genetischen Grunderkrankung, dem Ehlers-Danlos Syndrom begründet hat, das für ein instabiles und daher extrem empfindliches Bindegewebe sorgt (Klageschrift und weitere Vorträge). Damit hätte der Gegner besondere Sorgfalt walten und auf korrekte Weitergabe und Koordination achten müssen. Diesen mehrfachen Vortrag ist der Richter übergangen; er hat auch die dazu benannten Zeugen nicht gehört.

Daher lag eine grobe Fahrlässigkeit vor. Im übrigen liegt hier dann Beweislastumkehr vor.

Völlig beschwiegen wird der wiederkehrende Vortrag, dass aufgrund der seltenen genetischen Grunderkrankung, das Bindegewebe instabil und besonders schmerzempfindlich ist- daher und mit der Begründung wurde die Untersuchung auch abgelehnt. Der Richter legt auch nicht seine Sachkenntnis zu der Seltenen Erkrankung dar oder holt wie in der Klage beantragt, ein Sachverständigengutachten ein.

Auch hört der die benannten Zeugen nicht zu den lang anhaltenden massiven Schmerzen: die Pflegepersonen, Freundeskreis.

Er behauptet, aus der Salbenverschreibung der Frauenärztin ergäbe sich keine starken Schmerzen- dies war aber ebenfalls als Zeugin benannt worden, dass die Schmerzen noch 2 Monat später entstanden.

Er übergeht, dass die Bf dargetan hat, dass sie aufgrund ihrer Grunderkrankung

Btmpflichtige also höchst potente Schmerzmittel zu Hause hatte und das Opioid Pethidin (Dolantin) nicht geholfen hat.

Sodann wird der Vortrag der Bf wiederum ins Gegenteil verstellt. Der Richter erklärt die Bf habe selber ausdrücklich behauptet, die Schmerzen haben phasenweise 3 Monate angehalten und waren später noch anfallsweise aufgetreten.

Die Bf hat am 15.10. folgendes geschrieben:

Hier hielten die Schmerzen aber über 3 Monate an und traten auch später noch anfallsweise auf.

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 36 ff.:

Der Richter begründet darüber hinaus nicht, warum wie in der BGH Rechtsprechung zu Schmerzensgeld üblich er den Streitstoff nicht anhand der Vergleichsurteile abschichtet:

schon die Vergleichsurteile stimmen nicht, es liegt keine Brustbeinprellung vor- sondern eine Mammaprellung vor;

die vom Richter ausgesuchten Urteile weisen keine lange Dauer und keine massiven Schmerzen auf- hier liegen aufgrund der genetischen Grunderkrankung massive Schmerzen über einen sehr langen Zeitraum nämlich stetig 3 Monate und insgesamt über 18 Monate vor;

das am nächsten nahe kommende Vergleichsurteil in Höhe von 700€ wist eine erhebliche Mitschuld des Opfers auf- hier lag eine unerlaubte Handlung und grobe Fahrlässigkeit vor;

die über 20 Jahre alten Urteile spiegeln nicht die Schmerzensgeldentwicklung wieder, er erklärt auch nicht, warum er nicht indexieren mag;

das Verhalten des Gegners, ein unmögliches Regulierungsverhalten (u.A. Bestreiten der schriftlichen Entschuldigung, Behauptung die Bf hätte selber gesagt, Behinderte müssten weniger Schmerzensgeld erhalten, die hochmyope Bf hätte selber erkennen müssen, dass sie eine Mammographie erwartet, Vorlage von Einwilligungen aus anderen Behandlungen als Einwilligung in die Mammographie dazustellen) wird dergestalt richterseite goutiert, dass die Bf 85% der Anwaltskosten des Gegners als Anerkennung für dessen unlautere Prozessführung bezahlen darf, also de facto die Schmerzensgeldzahlung dafür verwenden darf und noch ca. 400 € darauf legen darf.

Das Urteil setzt sich auch nicht mit dem Vortrag der Bf in sachlicher und rechtlicher Hinsicht auseinander oder verdreht diesen böswillig in das Gegenteil. Es begründet nicht seine Abweichung von der BGH Rechtsprechung.

Fazit: der Richter suchte sich mit Absicht Urteile, die zwar nicht passten, aber alt und niedrig waren. Von diesen würde er nach Pkh Beschluss auch nicht mehr abweichen, daher passte er Vortrag und Beweise der Bf daran an, indem er diese umschrieb und entsprechend im Urteil veränderte. Zeugen hörte er keine, ohnehin fand nur das Pkh Verfahren und daran anschliessend kein ordentliches Hauptverfahren und auch meine mündliche Verhandlung statt. Offenbar haben behinderte Frauen keinen Anspruch auf ein gesetzliches Verfahren.

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 37 ff.:

j) Pkh Antrag für Berufung

Am 23.12.25 gab die Bf in den Gerichtsbriefkasten des LG Berlin II in der Littenstr. folgenden **Antrag auf Prozesskostenhilfe für Einlegung der Berufung und Berufungsbegründung über einen Rechtsanwalt**

Zu den Rechtsfehlern unter:

7. Rechtsfehler erstinstanzliches Urteil

1. Entschärfte und nicht zutreffende Wiedergabe des Sachverhalts

2. Keine Kenntnis des Richters zur Seltenen genetischen Grunderkrankung, die aber eine zentrale Rolle spielt

Dass Urteil ist damit behindertenfeindlich, weil diese zentralen Elemente übergangen wurden.

3. Das Urteil blendet die Entwicklungen des Schmerzensgeld aus und ist daher unangemessen.

4. Das Urteil genügt nicht den Massstäben der Schmerzensgeldberechnung.

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 43 ff.:

Dass das Verfahren auch formal auch falsch und keine mündliche Verhandlung kann erst jetzt formuliert werden, da die Bf als juristische Laiin ist und wegen Behinderung deutlich verlangsamt.

Am 22.11. erhielt die Bf ein neues Protokoll zur Hauptverhandlung zugestellt, darin wurde erklärt, dass niemand erschienen sei.

Völlig beschwiegen wird der wiederkehrende Vortrag, dass aufgrund der seltenen genetischen Grunderkrankung, das Bindegewebe instabil und besonders schmerzempfindlich ist- daher und mit der Begründung wurde die Untersuchung auch abgelehnt. Der Richter legt auch nicht seine Sachkenntnis zu der Seltenen Erkrankung dar oder holt wie in der Klage beantragt, ein Sachverständigengutachten ein.

Auch hört der die benannten Zeugen nicht zu den lang anhaltenden massiven Schmerzen: die Pflegepersonen, Freundeskreis. Der Richter behauptet, aus der Salbenverschreibung der Frauenärztin ergäbe sich keine starken Schmerzen- dies war aber ebenfalls als Zeugin benannt worden, dass die Schmerzen noch 2 Monat später entstanden.

Ohnehin fand nur das Pkh Verfahren und daran anschliessend kein ordentliches Hauptverfahren und auch meine mündliche Verhandlung statt. Offenbar haben behinderte Frauen keinen Anspruch auf ein gesetzliches Verfahren.

Zudem hat sich der Richter die falsche Diagnosen ausgesucht: es handelte sich ausweislich der Vorgangsbeschreibung und des ärztlichen Befundberichts um keine Brustbeinprellung und um keine Brustkorbquetschung, sondern um eine Mammaprellung (K 3).

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 49 ff.:

II. materielle Rechtsverletzung

1. Dass der Pkh Beschluss nicht den gesetzlichen Anforderungen bei Pkh genügt hat die Bf unter

g) Fortgang des Beschwerdeverfahrens:

Im Nachtrag vom 25.01.26 hat die Bf unter

7. Der Pkh Beschluss genügt nicht den Anforderungen bei Pkh

dargelegt, warum dieser nicht den üblichen Massstäben genügt- dies wurde hier auch, siehe oben, komplett zitiert.

Dabei ist bei der Bemessung des Schmerzensgelds im Bereich der Prozesskostenhilfe „ein großzügiger Masstab“ – „bisher zum doppelten des vom Gericht für angemessen erachteten Betrags“ anzulegen, weil mangels näherer Aufklärung überhaupt noch nicht absehbar ist, wie sich die tatsächliche Beeinträchtigung im Ergebnisse darstellen wird (OLG Ffm BeckRSr 2020, 45064). Schwierige Fragen sind nicht im Pkh Verfahren, sondern im Hauptverfahren zu klären (BverfG BeckRS 2019, 32776).

Dies trifft auch vorliegend zu. Hier hat das Gericht die Frage nach der im Ermessen stehenden Höhe des Schmerzensgeldes bereits im Prozesskostenhilfverfahren „durchentschieden“. Es hat in der Prüfung der Erfolgsaussichten der Hauptsache ausgeführt, dass es 750,00 Euro anhand von nicht genauer benannten aber über 20 Jahre alten Urteile auf den benannten Seiten für angemessen halte. Mit den besonderen hier Fallentscheidenden Umständen, die für die Entscheidung über die Höhe des Schmerzensgeldes von Bedeutung sind, wurde sich nicht befasst. Es ist schon nicht erkennbar, dass angesichts unbestrittener erschwerender Umstände völlig außerhalb eines denkbaren Rahmens sei, ein höheres Schmerzensgeld als 750,00 Euro zu verlangen.

Eine Aufklärung fand im Hauptverfahren allerdings nicht statt. Denn es gab keines. Auch eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 79 ff.:

zu IV.

1. außerdem wird die Kostengrundentscheidung des erstinstanzlichen Urteils vom 19.11.25, zugestellt am 22.11.25 mit der Verfassungsbeschwerde angefochten und hilfsweise Wiedereinsetzung beantragt, wenn nicht anerkannt wird, dass die Bf erst am 29.03.26 bekannt wurde, dass Kostenentscheidungen im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde separat angefochten werden können.

Der Bf als juristische Laiin wurde erst am 29.03.26 durch Lesen des Kommentars zu § 99 ZPO (Prütting, ZPO, 15. Aufl., 2023) bewusst, dass die Kostengrundentscheidung mit der Verfassungsbeschwerde angefochten werden kann (neben der Anfechtung in der Beschwerde, Berufung im Hauptverfahren).

Hier liegt kein Fristversäumnis vor, da die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen fehlte. Wegen finanzieller Vulnerabilität konnte kein Anwalt beauftragt werden.

Begründung

Anstatt das Prozessveranlassende und unlautere Verhalten des Gegners im Prozess bei der Kostengrundsatzentscheidung zu berücksichtigen, soll die Bf dem Gegner 85% seiner Kosten zahlen, dessen Verhalten wird dergestalt richterseite goutiert, dass die Bf, also de facto die Schmerzensgeldzahlung dafür verwenden darf und noch ca. 400 € darauf legen darf.

Dieses unlautere Verhalten war:

Die vorprozessuale schriftliche Entschuldigung wurde im Prozess bestritten.

Es wurde behauptet, die (hochmyope) Bf hätte selber anhand Methode und Gerät erkennen müssen, dass eine Mammographie kommen würde.

Es wurde behauptet, die Bf hätte gesagt, Behinderte müssten weniger Schmerzensgeld erhalten.

Zuletzt sollte die Einwilligung in ein CT Monate vor der Untersuchung sei auch als Einwilligung in eine Mammographie zu werten.

Der Gegner war mit seiner permanenten Strategie der falschen Tatsachenbehauptungen hingegen außerordentlich erfolgreich. Er ermüdete die schwerbehinderten Bf, die diese permanent entkräften musste und wurde dafür vom Richter auch belohnt, nämlich dergestalt, dass die Bf 85% seiner Kosten tragen muss. Sodann wurden der sparsamen, weil nicht anwaltlich vertretenden Bf diese 85% der Anwaltskosten des Gegner auferlegt, was de facto dann auch dazu führt, dass die Bf kein Schmerzensgeld erhält, sondern dies dazu verwenden muss, die Anwaltskosten des Gegners zu zahlen

Verletzte Rechte nach Landesverfassung

Verfassungsbeschwerde vom 14.04.26, Seite 69 ff:

III. Verletzte Grundrechte, Rechte aus der Landesverfassung, Landesgleichbehandlungsgesetz, zum Begriff der angemessenen Vorkehrungen aus UN-BRK und Art 13 UN-BRK und Kritik des letzten Staatenprüfverfahrens

Auf die verletzten Rechte aus UN-BRK in Bezug auf Fristen bei behinderten Personen und zur Stellung anwaltlicher Vertretung im Pkh Verfahren wurde schon verwiesen.

a) Es wird gegen das Diskriminierungsverbot des Art 3 GG verstossen, da nicht aufgrund der Behinderung diskriminiert werden darf und auch Unbemittelten in der Rechtsverfolgung Bemittelten (über die Gewährung von Pkh) gleichzustellen sind.

b) Mit seiner unzureichenden Pkh Bewilligung ist der Richter anders als Art. 97 GG vorsieht auch vom Gesetz abgewichen, denn die Beschlüsse des BVerfG haben gesetzlichen Charakter.

Der Richter hat keine Beweisaufnahme zu den Massiven und langen Schmerzen erhoben, noch seine Kenntnis zur schmerzhaften seltenen Grunderkrankung nachgewiesen oder ein Fachgutachten veranlasst.

....

Schwierige Fragen sind nicht im Pkh Verfahren, sondern im Hauptverfahren zu klären (BverfG BeckRS 2019, 32776).

c) Es hat keine mündliche Verhandlung und auch kein ordnungsgemäßes Hauptverfahren stattgefunden.

Ein Zivilurteil ohne mündliche Verhandlung ist im deutschen Zivilprozess (§ 128 ZPO) möglich, sofern beide Parteien dem schriftlichen Verfahren zustimmen. Das Gericht entscheidet dann auf Grundlage der Schriftsätze. Alternativ ist dies bei geringfügigen Streitwerten bis 600 Euro im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO möglich.

Dies war nicht der Fall.

Die Verhandlung wurde nicht verlegt oder neu terminiert (§ 227 ZPO).

Das Gericht konnte auch nicht nach Aktenlage entscheiden, da es nach § 251a ZPO keinen früheren mündlichen Termin gab. Das Gericht stellte das Verfahren auch nicht ruhend.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschlüssen vom 08.06.2018 zum Aktenzeichen 1 BvR 701/17 und 13.06.2018 zum Aktenzeichen 1 BvR 1040/17 entschieden, dass ein Urteil, welches schon in einem § 495 a ZPO-Verfahren (also unter Streitwert 600€ keine mündliche Verhandlung ergehen muss, sofern die Parteien zustimmen) ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, obwohl ein Part die mündliche Verhandlung beantragt hat, verfassungswidrig ist, da Art. 103 Abs. 1 GG verletzt wird. Dies ist daher erst Recht der Fall, wenn bei einem Streitwert darüber, wie wohl nicht verzichtbar, keine solche stattfindet.

d) Der Richter des AG Charlottenburg beachtet die gefestigte BGH Rechtsprechung nicht.

Der Bundesgerichtshof spielt eine zentrale Rolle bei der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Deutschland. Dies geschieht durch die Klärung von Rechtsfragen, die Sicherung der Divergenzkontrolle und die Arbeit des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes. Durch das Gesetz zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (BGBl I S. 661) ist mit Sitz in Karlsruhe ein Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes gebildet worden.

Der Grundsatz, dass Recht einheitlich angewendet werden soll, ist jedoch ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) und eng mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verbunden.

Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG): Die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht verlangt eine verlässliche und gleichmäßige Anwendung des Rechts. Willkürliche Abweichungen in der Rechtsprechung sind mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar.

Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG): Gleiches ist gleich, Ungleiches seiner Eigenart nach ungleich zu behandeln. Dies fordert eine einheitliche Auslegung und Anwendung von Gesetzen gegenüber Bürgern in vergleichbaren Situationen.

Rechtssicherheit und Willkürverbot: Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, dass Bürger darauf vertrauen können müssen, dass gleiche Sachverhalte rechtlich gleich behandelt werden. Eine ständige, willkürliche oder nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung durch Gerichte verletzt das Willkürverbot.

e) Das Gericht ist nach Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet, den wesentlichen Kern des Vorbringens der Partei zu erfassen und - soweit er eine zentrale Frage des Verfahrens betrifft - in den Gründen zu bescheiden. Dazu gehören auch Hinweise zur BGH-Rechtssprechung, deren Ablehnung das Gericht in der Urteilsbegründung verarbeiten muss.

Das Grundrecht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist verletzt, wenn sich ein Gericht nicht mit dem Vortrag einer Partei zur höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandersetzt, so das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Insbesondere wenn der Vortrag dieser Rechtsprechung den Kern des Parteivorbringens darstellt und für den Prozessausgang eindeutig von entscheidender Bedeutung ist, bestehe für das Gericht eine Pflicht, die vorgebrachten Argumente zu erwägen. Ein Schweigen in den Urteilsgründen lasse hingegen den Schluss zu, dass der Vortrag der Prozesspartei nicht oder zumindest nicht hinreichend beachtet wurde (Beschl. v. 28.04.2023, Az. 2 BvR 924/21).

f) Im Zivilprozessrecht ist eine Urteilsbegründung grundsätzlich zwingend erforderlich (§ 313 ZPO).

Ein Urteil ohne Entscheidungsgründe verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), da die Parteien nicht nachvollziehen können, wie das Gericht zu seiner Entscheidung gelangt ist. Aus diesen Entscheidungsgründen müssten die Parteien erkennen können, welche tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen für das Urteil maßgeblich waren.

Die Pflicht zur Berücksichtigung der Argumente der Beteiligten umfasst nach der Rechtsprechung des BVerfG dabei sowohl das tatsächliche Vorbringen als auch die Rechtsausführungen (BVerfG, Beschluss v. 27.2.2018, 2 BvR 2821/14).

g) Weicht ein Gericht bewusst von einer klaren BGH-Entscheidung ab, muss es darlegen, warum es diese Auffassung für falsch hält oder warum der Fall anders zu bewerten ist.

Hinweispflicht: Will ein Gericht eine Entscheidung treffen, die auf einer abweichenden Rechtsauffassung beruht und die die Parteien nicht erwartet haben, muss es vorher einen Hinweis gemäß § 139 ZPO erteilen.

Kein Abweichen ohne Not: Obwohl Richter unabhängig sind, ist die BGH-Rechtsprechung für untere Gerichte von hoher Relevanz. Eine Begründung ist notwendig, um dem Gebot der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit gerecht zu werden.

h) Daher ist die Kostengrundentscheidung der Gipfel der Behindertenfeindlichkeit

Der Gegner war mit seiner permanenten Strategie der falschen Tatsachenbehauptungen hingegen außerordentlich erfolgreich. Er ermüdete die schwerbehinderten Bf, die diese permanent entkräften musste und wurde dafür vom Richter auch belohnt, nämlich dergestalt, dass die Bf 85% seiner Kosten tragen muss. Sodann wurden der sparsamen, weil nicht anwaltlich vertretenden Bf diese 85% der Anwaltskosten des Gegner auferlegt, was de facto dann auch dazu führt, dass die Bf kein Schmerzensgeld erhält, sondern dies dazu verwenden muss, die Anwaltskosten des Gegners zu zahlen und diesem dann noch ca. 400€ schuldet.

Dies führt eine Schmerzensgeldklage und Schmerzensgeldausurteilung völlig ad absurdum und ist auch kostenrechtlich willkürlich

Studien zu Diskriminierungen bei Behinderten und Unbemittelten belegen das Vorgesagte.

12. Studien zur Diskriminierung Behinderter im Gesundheitswesen und bei Gericht (auf die UN-BRK wurde im Berufungsentwurf verwiesen)

a)

Der alle 4 Jahre erscheinende Diskriminierungsbericht „Diskriminierung in Deutschland – Erfahrungen, Risiken und Fallkonstellationen Vierter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages“, 2021, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_vierter_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=4, S. 162) stellt fest, dass die höchste Anzahl der Diskriminierungen Behinderter in Behörden stattfand und an zweiter Stelle im Gesundheitswesen.

b)

Die Studie „Diagnose Diskriminierung- Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten bei Diskriminierungserfahrungen im Gesundheitswesen“, an der Heiden (IGES Institut GmbH, 2024 (https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Studie_Diagnose_Diskriminierung.html)), kommt zu dem Ergebnis: dass PatientInnen Diskriminierungserfahrungen nicht anzeigen, weil die Übersicht über die (vielen) Stellen und deren Zuständigkeit fehlt (Gesundheitsämter, Krankenkassen, Patient_innenbeauftragte). Die Beschwerdewege würden daher als intransparent und ineffektiv wahrgenommen.

Wie der vorliegende Fall zeigt, macht bei behinderten und armen Personen eine Beschwerde keinen Sinn, da die Rechtsdurchsetzung am Richter des Erstgerichts scheitert. Es keine anwaltliche Vertretung im Pkh Verfahren gibt, Pkh nur minimal erteilt wird und auch im Urteil die Rechtsnormen verweigert werden, der behinderte Mensch also exklusiv in den Genuss uralter Schmerzensgelder kommt, die weit hinter den aktuellen Urteile zurückstehen. Eine Erfahrung, die man an den Erstgerichten hier oft macht, die Richterschaft wendet überholte Rechtssprechung zu Lasten behinderter und unbemittelter Personen an. Offenbar und de facto haben diese kein Recht auf die aktuelle Rechtslage.

c) Zudem kommen Schwierigkeiten behinderter Menschen, eine rechtsanwaltliche Vertretung zu finden und überhaupt schuldrechtliche Ansprüche durchzusetzen:

Das Problem eine anwaltliche Vertretung zu finden, beschreibt:

„Der Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen – Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention“ Bericht zum virtuellen Fachgespräch der Aktion Mensch und des Deutschen Instituts für Menschenrechte am 22. März 2021, Von Nikola Hahn, M. A., Deutsche Vereinigung für Rehabilitation e. V., und, Lea Mattern, M. A., Humboldt-Universität zu Berlin, https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_D/2022/D8-2022_Zugang_zur_Justiz.pdf

„Häufig sei es schwierig, unter diesen Voraussetzungen überhaupt eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu finden“ (S. 4).

Die Studie der Antidiskriminierungsstelle zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche von behinderten Personen, hier aber auf Alltagsgeschäfte (Güter, Dienstleistungen) beschränkt, bescheinigt, dass Geschädigte auf Durchsetzung der Ansprüche verzichten, da sie hierzu weder Mittel haben noch Unterstützung erfahren (Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung des Diskriminierungsschutzes bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse, Steffen Beigang u.A., 2021, https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/forschungsprojekte/DE/Studie_Rechtsdurchsetz_b_Zugang_z_Guetern_und_DL.html).

Dass diese aber auch nicht bei der Legislative und Judikative ankommen, hat die UN Behindertenrechtskommission in den seit 2009 wiederkehrenden Staatenprüfverfahren festgestellt (zuletzt in: Abschliessende Bemerkungen des kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht über Deutschland, 2023).

d) Arme Personen haben keinen Zugang zum Recht.

Behinderte Personen, Personen mit Seltenen Erkrankungen sind auch wirtschaftlich vulnerabel und überdurchschnittlich von Armut betroffen.

Diesen Befund in Bezug auf den sozialen Status wird durch eine im kommenden Jahr veröffentlichte Studie untermauert: *„Danach scheint es sowohl bei der PKH als auch bei der Beratungshilfe äußerst beunruhigende Tendenzen zu geben. Komplizierte Formulare und langwierige Verfahren hielten Menschen zunehmend davon ab, zu ihrem Recht zu kommen. Ohne anwaltliche Hilfe seien viele nicht in der Lage, die entsprechenden Anträge auszufüllen. Und versuchten sie es dennoch auf eigene Faust, sei bei der PKH die Erfolgsquote gering. ... Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung bezweifelt der WZB-Forschungsgruppenleiter auch, ob die Ausgestaltung der Kostenhilfe für sozial Schwache überhaupt noch den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) gerecht wird. Karlsruhe hatte 2008 aus dem in Art. 20 Abs.1 Grundgesetz (GG) verankerten Sozialstaatsprinzip und aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) die Forderung nach einer weitergehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten im Bereich des Rechtsschutzes abgeleitet. Der Unbemittelte müsse ebenso wirksamen Zugang zur Rechtsdurchsetzung bekommen wie ein Begüterter. Und dieser Anspruch auf Rechtsschutzgleichheit betreffe mitnichten nur den prozessualen, sondern auch den außergerichtlichen Bereich, so das BVerfG (Beschl. v. 14.10.2008, Az. 1 BvR 2310/06).“* (zitiert aus: Zugang zum Recht immer beschwerlicher "Wir erleben den Zusammenbruch des Beratungshilfesystems" von Hasso Suliak, 09.12.2025, <https://www.lto.de/recht/juristen/b/zugang-zum-recht-pkh-beratungshilfe-anwaltschaft-brak-wzb>; Wrase, Michael/Behr, Johanna/Günther, Philipp/Mobers, Lena/Thies, Leonie (2022): Zugang zum Recht in Berlin. Zwischenbericht explorative Phase, WZB Discussion Paper, P 2022-004, Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Studie erscheint 2026).